

EOS Lawletter

News und Infos zum Finanzdienstleistungsrecht

Das Gesetz der zweiten Chance: Die USA gewähren Schuldnern mehr Schutz

Hierzulande wird ein Insolvenzverfahren nach wie vor als geschäftliches Ende betrachtet. In Amerika dagegen stärkt ein neues Konkursrecht die Gläubiger, ohne den Schuldnern die Sanierungschance zu nehmen.

Dass man im positiven Sinne Geschichte schreiben würde, war mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Herlitz AG am 5. Juni 2002 sicher nicht abzusehen. Vermutlich ist dieser Tag sogar als der größte Tiefschlag in der Firmengeschichte wahrgenommen worden. Denn ein Insolvenzverfahren ist in Deutschland nach wie vor ein Stigma und wird noch immer als das geschäftliche Ende eines jeden Unternehmens betrachtet – und kaum als Chance zu seiner Rettung.

Kein Todesurteil mehr

Wegen dieser Mentalität stehen zur Gläubigerbefriedigung in Deutschland häufig nur die Alternativen Liquidation und Zerschlagung zur Auswahl – und besonders in dieser Hinsicht ist der Sanierungserfolg der Herlitz AG Aufsehen erregend.

Warum? Das Unternehmen nimmt – nach Durchlaufen des ersten erfolgreichen Planverfahrens – wieder am Wirtschaftsleben teil. Ein Erfolg, der möglicherweise dazu beitragen kann, dass eine Unternehmensinsolvenz auch in Deutschland bald kein Todesurteil mehr bedeuten muss.

Reorganisation

Ganz anders ist die Situation in den USA. Dort steht der Schutz des Schuldners schon heute im Vordergrund. So wird der so genannte Chapter 11 des amerikanischen Konkursrechts, das heißt die Reorganisation von US-Unternehmen, am häufigsten angewendet. Chapter 7 (Liquidation) kommt hingegen erst dann zum Einsatz, wenn ein Unternehmen mangels verwertbarer Masse tatsächlich aufgelöst werden soll.



EOS Topics:

- 3_ Keine Rechenspiele
 - _ Der redliche Schuldner
- 4_ Wichtige Verjährungsfristen
 - _ Kontrollrechte für BaFin
 - _ Geprüfter Anspruch

Die Sanierung des Unternehmens ist also grundsätzlich das Hauptziel in US-amerikanischen Verfahren. Um dieses zu erreichen, stellt Chapter 11 das insolvente Unternehmen unter den Schutz des Gesetzes und verbietet für eine begrenzte Zeit den Zugriff von Gläubigern. In der Regel arbeitet auch das Management des insolventen Unternehmens während dieser Zeit weiter. Auf diese Weise behält es die Kontrolle über seine Geschäfte, kann sich reorganisieren und sanieren – wenn auch unter der Beobachtung des Gerichts.

Nicht kritikfrei

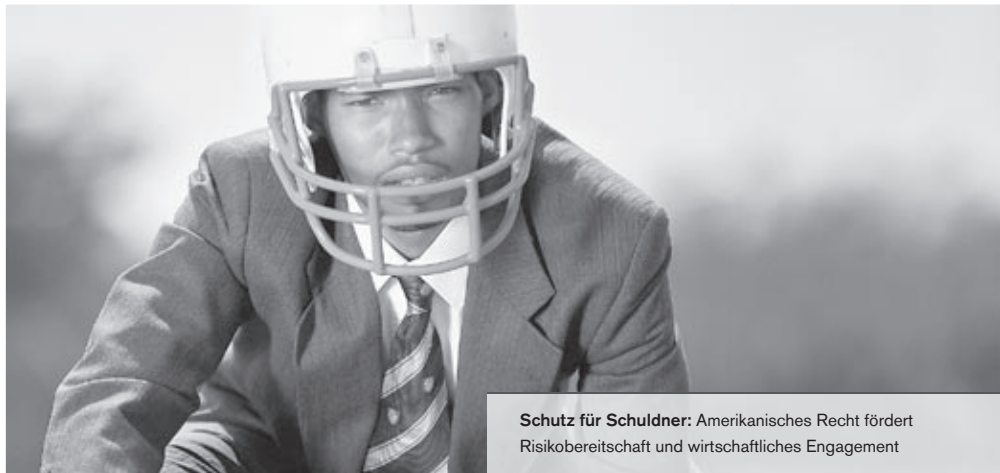
Allerdings ist dieses Vorgehen auch in den USA nicht uneingeschränkt kritikfrei

Financial Dictionary

Planverfahren Ein reguläres Insolvenzverfahren der Alternative zur überkommenen Zerschlagung und Liquidation. In den §§ 217 ff. InsO geregelt, soll es dem Schuldner im Verbund mit seinen Gläubigern ermöglichen, in das allgemeine Marktgeschehen zurückzukehren.

Hedge-Fonds Früher Unternehmen mit dem Geschäftszweck der Spekulation, heute eigenständige Anlageinstrumente. Doch die Absicherung bestehender Wertpositionen durch die Technik des Hedging (engl.: to hedge = umzäunen) ist nicht mehr ihr Hauptzweck. Vielmehr können Hedge-Fonds Transaktionen vornehmen, die anderen Fonds nicht erlaubt sind – wie etwa Leerverkäufe, Börsengeschäfte auf Kredit und Derivate wie Optionen oder Futures.

geblieben – insbesondere, weil Manager von Unternehmen, denen die Zahlungsunfähigkeit durch Managementfehler oder gar



Schutz für Schuldner: Amerikanisches Recht fördert Risikobereitschaft und wirtschaftliches Engagement

strafbewehrtes Verhalten zugerechnet wird, den gesetzlichen Schutz nach Ansicht ihrer Kritiker nicht verdienen.

So auch im Falle des Telekommunikationsunternehmens WorldCom, das durch Falschbuchungen in die Schlagzeilen geriet. Hier gewährt Chapter 11 dem Unternehmen nicht nur Schutz vor Gläubigerzugriffen, sondern ermöglicht ihm darüber hinaus die Beantragung neuer Kredite. Weitere Beispiele: Die TWA und Continental nutzten die Sanierungsphase und unterboten die Preise der Konkurrenz branchenschädigend – trotz Zusammenarbeit mit den Gläubigern und unter Genehmigungsvorbehalt der Gerichte.

Gesetzesänderungen

Infolge dieser öffentlichen Kritik ist das Gesetz der zweiten Chance im Insolvenzrecht der USA deutlich verschärft worden:

– Die so genannte Schonfrist zur Reorganisation und Sanierung eines Unternehmens wurde von 3 Jahren auf 18 Monate gekürzt

– Forderungen von „Altgläubigern“ sind nun aus dem laufenden Geschäft zu beglei-

chen, während sie vor der Reform teilweise leer ausgingen, da voranging „Neugläubiger“ zu befriedigen waren

– Das Management muss binnen 210 Tagen entscheiden, ob bestehende Leasingverträge weiterhin Bestand haben sollen

– Die Gehaltszahlung von Managern insolventer Unternehmen ist zukünftig auf das Zehnfache dessen begrenzt, was einfache Angestellte erhalten. Damit wurde die Idee aufgegeben, die Insolvenz als Plattform für Gehaltsaufbesserungen des Managements zu nutzen, um es auf diese Weise in die Sanierung der insolventen Firma zu integrieren

Diese Änderungen ergeben ein insgesamt gläubigerfreundlicheres Bild im amerikanischen Insolvenzrecht, auch wenn der Grundcharakter des Gesetzes unangetastet bleibt: Jedes Unternehmen bekommt eine zweite Chance am Markt. Denn das stärkt die Risikobereitschaft und stützt das wirtschaftliche Engagement der Unternehmer.

Ansätze vorhanden

In Deutschland verläuft das heutige Regelinsolvenzverfahren dagegen eher gläubigerorientiert. Es gibt mehr Liquidationen und Zerschlagungen der Unternehmen als Sanierungsversuche – und das, obwohl die Ansätze des Insolvenzrechts im Hinblick auf eine Sanierung auch Hierzulande vorhanden sind. Schließlich erlaubt die Insolvenzordnung seit dem Jahr 1999, dass im Rahmen eines Insolvenzplans auch eine abweichende Entscheidung gefällt werden kann.

In der Praxis wird diese Möglichkeit jedoch selten genutzt: Den Sanierungsweg über ein Planverfahren gehen auch seit Inkrafttreten der betreffenden Insolvenzordnung die wenigsten Unternehmen. Nur ein bis ein-einhalb Prozent aller eröffneten Insol-



Gläubigerzugriffe: Das Insolvenzrecht der USA gewährt Unternehmen 18 Monate Schonfrist zur Reorganisation und Sanierung

venzverfahren schaffen eine Sanierung über ein Planverfahren. In den USA liegt diese Quote laut Angaben des „Handelsblatt“ bei ca. 18 bis 19 Prozent.

Chance zum Neuanfang

Dass die deutsche Sanierungsquote so gering ist, hat verschiedene Gründe:

Zum einen ist das Planverfahren derart kompliziert, dass es viele Insolvenzverwalter überfordert. Zum anderen hält sich standhaft die Auffassung, ein Insolvenzverfahren habe zwangsläufig die Zerschlagung eines Unternehmens zur Folge. Deshalb zögern viele Unternehmer den Antrag noch immer hinaus, bis auch ein Planverfahren erfolglos bleiben

muss. Folglich mangelt es nicht nur an Kompetenz, sondern bislang auch an Motivation für diesen Weg. Vor diesem Hintergrund ist der Sanierungserfolg der Herlitz AG spektakulär. Möglicherweise trägt dieses Beispiel dazu bei, die Motivation deutscher Unternehmer zu rechtzeitigen Planverfahren zu stärken. Und vielleicht wird ein Insolvenzverfahren auch in Deutschland schon in wenigen Jahren nicht mehr als persönliches Versagen des Unternehmers, sondern als eine Chance zum Neuanfang wahrgenommen werden.

Kontakt: Kirsten Schröder
E-Mail: schroeder@ikw-vik.de

Keine Rechenspiele

Damit das Gesamteinkommen seiner Schuldnerin die Grenze der Pfändungsfreiheit überschreitet, hat ein Gläubiger beantragt, ihre Sozialhilfe, das Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Bundes- und Landeserziehungsgeld zusammenzurechnen. Jedoch scheiterte er am BGH: Dieser hat am 5. April 2005 entschieden, dass unpfändbare Sozialleistungen wie das Kindergeld nicht zusammengerechnet werden dürfen (BGH VII ZB 20/05).

Kontakt: Frank Textor
E-Mail: f.textor@eos-did.com

Erst unterzeichnen, dann ausfüllen lassen: Laut BGH nicht grundsätzlich grob fahrlässig

Einen Vertrag mit falschen oder fehlenden Angaben zu unterzeichnen, widerspricht für viele Menschen jedem gesunden Misstrauen. Doch laut BGH Urteil vom 21. Juli 2005 IX ZB 80/04 ist dies nicht grundsätzlich als grobe Fahrlässigkeit anzusehen.



Wer trägt die Verantwortung? Schuldner handeln nicht grundsätzlich grob fahrlässig, wenn sie Verträge mit falschen oder fehlenden Angaben unterzeichnen

Weil er bei Abschluss eines Kreditvertrages falsche Angaben gemacht hatte, ist einem Schuldner in der Vorinstanz die Rest-

Der BGH wies die Sache zur Entscheidung an das Landgericht zurück.

schuldbefreiung gemäß § 290 InsO versagt worden. Die Aussage des Schuldners, der Kreditvermittler habe seine Angaben nach der Unterzeichnung korrigieren wollen, änderte nichts an dieser Entscheidung. Der Schuldner hätte sich nicht darauf verlassen dürfen, so die Auffassung des Landgerichts, dass der Kreditvermittler den „Rest“ mit den ihm bekannten Daten ausfüllt,

nachdem der Schuldner „schon mal“ unterschrieben hat. Vielmehr hätte der Schuldner darauf bestehen müssen, dass die unzutreffenden Angaben vor der Unterzeichnung des Kreditantrags geändert werden.

Der redliche Schuldner

Der BGH wies die Sache nun zur Entscheidung an das Landgericht zurück. Die Gesetzesstruktur gehe grundsätzlich vom redlichen Schuldner aus, und es könne nicht grundsätzlich grobe Fahrlässigkeit angenommen werden, wenn der Schuldner dem Kreditvermittler das Ausfüllen des Kreditantrags weitgehend überlässt. Zu dieser Annahme sei darüber hinaus erforderlich, dass ein Anlass zu der Befürchtung bestehe, der Vermittler werde die Angaben

nicht ordnungsgemäß in das Vertragsformular eintragen.

Kontakt: Wolfhard Kürsten
E-Mail: w.kuersten@eos-did.com

Newsflash

Achtung Kreditgeber! Derzeit stehen Restschuldversicherungen mit überhöhten Versicherungsprämien wegen Sittenwidrigkeit im Visier der Verbraucherzentralen. Hier drohen den Kreditinstituten unter Umständen Anfechtungsklagen und damit verbundene gerichtliche Auseinandersetzungen.

Das Einmaleins der wichtigsten Verjährungsfristen - Folge 1

Mit dieser Ausgabe starten wir eine Serie mit ausgewählten Verjährungsfristen. Damit erheben wir nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern berücksichtigen vielmehr die wichtigsten Anspruchsarten und stellen diese in einer Übersicht zusammen. Schließlich soll diese Reihe den Umgang mit den erfolgten Änderungen des Gesetzgebers erleichtern und Sie vor verjährenden Forderungen bewahren.

Verjährungsfrist	Anspruch	Anmerkung / Beginn der Verjährungsfrist
3 Jahre	Allgemeine Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB)	31.12. des Jahres, in dem der Anspruch entstand und der Gläubiger zum einen Kenntnis über Anspruchsgrund und Person des Schuldners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.
3 Jahre	Abzahlungsgeschäfte (Kaufpreisanspruch) (§§ 195, 199 BGB)	Vgl. allgemeine Verjährungsfrist.
4 Jahre	Gerichtskosten (§ 17 KostO, § 5 GKG)	Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
30 Jahre	Kostenfestsetzungsansprüche, tituliert (§ 197 Abs. 1 Nr. 5, § 201 BGB)	Ab Rechtskraft der Entscheidung. Achtung: Titulierte, wiederkehrende Leistungen (z.B. Zinsen) verjähren nach 3 Jahren!
30 Jahre	Insolvenzverfahren Gläubigerforderungen (§ 197 Abs.1 Nr. 5, § 201 BGB)	Mit Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle. Für wiederkehrende Leistungen gilt die Verjährungsfrist von 3 Jahren (z.B. Zinsen).

Kontakt: Wolfhard Kürsten, E-Mail: w.kuersten@eos-did.com / Martina Klöpfer, E-Mail: m.kloepfer@rae-aschenbrenner.de



Berechtigter Einblick? Die BaFin soll Unternehmen durchsuchen dürfen

Mehr Kontrollrechte für die Finanzaufsicht

Der Vergleich von Hedge-Fonds mit Insekten ist äußerst medienwirksam gewesen. Als „Heuschrecken“ bezeichnete sie der ehemalige SPD-Chef Franz Müntefering im letzten Wahlkampf. Zudem forderte er im Zuge dessen mehr Kontrollen für die Finanzaufsicht, nachdem der frühere Börsenchef Werner Seifert im Frühjahr 2005 auf Druck verschiedener Fondsgesellschaften unter der Führung des

britischen Hedge-Fonds TCI aus dem Amt gedrängt worden war.

Akten durchsuchen

Nun sieht ein Vorstoß des Finanzministeriums vor, dass die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) ein erweitertes Auskunfts- und Betretungsrecht erhält – Ermittlungsbefugnisse, die im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz festgeschrie-

ben werden sollen. Die Behörde, die bisher nur Unterlagen anfordern kann, dürfte mit Zustimmung des Betroffenen dann Büroräume betreten und Akten durchsuchen. Gegen den Willen eines Unternehmens wird es jedoch weiterhin keine Durchsuchung ohne richterliche Anordnung geben.

Kontakt: Frank Textor
E-Mail: f.textor@eos-did.com

Vollstreckungsbescheid reicht nicht

Besteht ein Anspruch wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung, so kann das Vollstreckungsgericht gemäß § 850 f Abs. 2 ZPO den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens auf Antrag des Gläubigers ohne Rücksicht auf die Beschränkungen des § 850 c ZPO bestim-

men. Der Vollstreckungsbescheid reicht zum Nachweis dieser unerlaubten Handlung jedoch nicht aus. Das besagt eine Entscheidung des BGH vom 5. April 2005 (VII ZB 17/05).

Geprüfter Anspruch

In diesem Fall empfiehlt es sich

für Gläubiger demnach nicht, im Rahmen des Forderungsmanagements zur gerichtlichen Feststellung des Anspruchs das kostengünstigere und schnellere Verfahren über Mahn- und Vollstreckungsbescheid zu wählen. Denn auch, wenn die Gläubiger hier den Anspruchsgrund benennen

müssen, wird in diesem Verfahren lediglich durch einen Rechtspfleger geprüft, ob ein solcher Anspruch bestehen kann. Einer richterlichen Überprüfung unterliegt dieser Anspruch dagegen nicht.

Kontakt: Frank Textor
E-Mail: f.textor@eos-did.com

Impressum

Herausgeber: KG EOS Holding GmbH & Co • Steindamm 71 • 20099 Hamburg
Telefon: +49 40 / 28 50 - 15 60 • Fax: +49 40 / 28 50 - 15 51
l.flemming@eos-solutions.com • www.eos-solutions.com

Redaktion: Lara Flemming, Martina Klöpfer, Wolfhard Kürsten, Kirsten Schröder, Frank Textor

Gestaltung und Produktion: penguin connection, Lübeck

Termine

BankingWorld 2006, 6.–7.2.06, Frankfurt am Main – u.a. Vortrag „Kundenwertmanagement“

Forderungsmanagement in der Energieversorgung, 21.–22.2.06,

Düsseldorf – u.a. Vortrag „Optimiertes Forderungsmanagement“

Customer Risk 2006, 24.–26.4.06, Berlin – u.a. round table und Vortrag „Integration von Inkassounternehmen in das zentrale Forderungsmanagement“

Kontakt: Claudia Dobrunz, E-Mail: c.dobrunz@eos-did.com